

Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung

Präambel

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist der Kreis Warendorf für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX u.a. für die Leistungen der Schulbegleitung zuständig.

Die Grundlage für diese Vereinbarungen und für sämtliche Leistungen, die der jeweiligen Bedarfsfeststellung entsprechend erbracht werden, bildet der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019.

Im Kreis Warendorf besuchen jährlich rd. 30.000 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen. Davon haben durchschnittlich rd. 1 % der Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an Schulbegleitung.

I. Allgemeines Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Leistungserbringer ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe (Kreis Warendorf) bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

Der potentielle Leistungserbringer hat den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung des einheitlichen Formulars und des Kalkulationsmusters zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt das Vorstehende entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

Auf der Basis der nachfolgenden besonderen Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung werden entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen.

II. Besondere Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder solche, die von einer Behinderung bedroht sind, Bildungsangebote

– hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen,
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung ermöglicht die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten. Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. dem Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden im Einzelfall nach Abstimmung erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags
z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags
z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht
z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation
z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich
z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben
z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztage ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, den Schülerinnen und Schülern, dem Träger der Eingliederungshilfe, den Schulen, dem Schulträger, dem Leistungserbringer und den Eltern zusammen entwickelt werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. im Offenen Ganztage werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten

Leistung für die Schülerin bzw. den Schüler gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.

Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben,
- Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
- ein Beschwerdemanagement,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen; dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um. Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeutinnen und Therapeuten mit.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren.

Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität sind:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,

- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten.

Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind. Als Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Unterschieden wird in folgende zwei Kategorien:

Nicht-Fachkraft

Kräfte ohne pädagogische oder pflegerische Ausbildung

Fachkraft

Kräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in diesem Bereich

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzustreben. Für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf maximal 10 % der Bruttopersonalkosten festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können. Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung sowie für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf maximal 5 % der Bruttopersonalkosten festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

11. Vergütung der Leistungen

Die o.g. Leistungen werden je nach Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vergütet. Die vereinbarten Vergütungen entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Mit dem Vergütungssatz sind alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgedeckt. Der Träger verpflichtet sich zur Tariftreue und Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen.

12. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und werden vereinbart. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung und
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

13. Poolschulen

Die Durchführung der Schulbegleitung in Form eines Pools an einzelnen Schulstandorten ist grundsätzlich möglich und kann gesondert vereinbart werden.